

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der zweyte Abschnitt. Der Gebrauch des Reformationsrechts von den Lehrern
in der evangelischlutherischen Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Der zwente Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformatiönsrechts von den Lehrern in der evangelischlutherischen Kirche.

Legt Lehrern, Doctorn, und Professoren der Theologie ihr Amt auf, Gottes Wort öffentlich zu handeln, Irrthümer und Vorurtheile zu widerlegen, und Laster zu bestrafen: ist ihnen die ordentliche Verwaltung der Sacramente übergeben; sollen sie beydes rein und lauter zu erhalten suchen; sollen sonderlich Doctores und Professores der Theologie nicht nur Lehrer für die Gemeine Jesu erziehen, sondern auch die Zeichen der Zeit wahrnehmen; und will Christus eben durch das Lehramt, das nach göttlicher Vorschrift verwaltet wird, seinen Heiligen Geist zur Zueignung seines Heils geschäftig seyn lassen: so siehet man, daß alle berufne Lehrer nicht nur zur Reformation berechtiget sind, sondern auch, daß sie Jesu selbst Hindernisse bey seiner Gemeine in den Weg legen, die ihnen schwer zu verantworten seyn werden, wenn sie sich dieses Rechts nicht bedienen wollen.

Man sehe den 5 Abschn. des 2 Hft. in diesem 2 Buche.

Ich wollte keine liebere Bottschaft hören, spricht Luther, denn die so mich vom Predigamt absetzt. Ich bins wohl so müde, der großen Undankbarkeit halben im Volke, aber vielmehr der unerträglichen Beschwerden halben, so mir der Teufel und die Welt zumessen. Aber die armen Seelen wollen nicht, so ist auch ein Mann, der heißt Jesus Christus, der spricht nein dazu, dem folge ich billig als der wohl mehr um mich verdient hat.

Im 5ten jeh. Th. 91 Buche.

Und von seinem Doctor und Professoramt redet er also: Du sprichst vielleicht zu mir: warum lehrest du denn

denn mit deinen Büchern in aller Welt; so du doch allein zu Wittenberg Prediger bist? Antwort: ich hab's nie gern gerhan, thue es auch noch nicht gern; ich bin aber in solch Amt erstlich gezwungen und getrieben, da ich Doctor der heiligen Schrift werden mußte, ohne meinen Dank. Da fing ich an als ein Doctor, dazumal von päpstlichen und kaiserlichen Befehl, in einer gemeinen freyen hohen Schule, wie einem solchen Doctor nach seinem geschwornen Amt gebührt, für aller Welt die Schrift auszulegen und iederman zu lehren, habe auch also, nachdem ich in solch Wesen bin, müssen darinnen bleiben, kann auch noch nicht mit guten Gewissen zurück und ablassen, ob mich gleich Papst und Kaiser daraus verbannten. Denn was ich, hab angefangen als ein Doctor aus ihrem Befehl gemacht und beruffen, muß ich wahrlich biß an mein Ende bekennen, und kann nur fort nicht schweigen und aufhören, wie ich gern wolt, und auch wohl so müde und unlustig bin, über der grofsen unleidlichen Undankbarkeit der Leute.

Im 5ten jen. Th. 157. b.

Ja, in der Vorrede zur Auslegung des 90. Psalm sagt er: Es will hoch von Nöthen seyn, daß wir mit allem Ernste zusammen thun, und so viel uns möglich bey unserm Leben mit predigen, schreiben immer anhalten, damit wir etliche neben uns erziehen, die unsre Weise, Sinn und Meynung (so viel die Lehre unsers heiligen christlichen Glaubens betrifft) recht erinnern und fassen, welche auch an unsrer statt, wenn wir nun das Haupt legen und in Christo schlafen, retten und dieselbige Lehre, so sie von uns empfangen, immer für und für weiter pflanzen, auf andre bringen und ausbreiten, auch für den Rotten vertheidigen mögen — Weil ich denn von Gottes Gnaden derselbigen auch einer bin, die in diesen Schranken laufen — achte ich es für gut und nüz seyn, daß ich hinfert für mich nehme den Psalm Mose, der an der Zahl der 90 ist.

Was

Was Luther von sich sagen konnte, das war auch die gerechte Sprache seiner Getreuen, und das rechtmäßige Vornehmen rechtschafnen Lehrer des Evangelii. Sie liefen den Lauf, der ihnen verordnet war. Sie machten sich auf der einen Seite nicht zu Propheten und Aposteln, die eigenmächtig reformiren konnten, sondern sie lehrten die Kirche. Sie griffen auch auf der andern Seite der Obrigkeit nicht in ihre Rechte, sie gaben wohl Rathschläge zu einer bessern Kirchenverfassung, aber sie überließen sie der Obrigkeit dieselbigen zu bestättigen, oder zu verwerfen. Da Luther schon drey mal von dem Papse verdammt worden, war er noch so weit entfernt eine eigenmächtige Trennung von der päpstlichen Kirche vorzunehmen, daß er gegen das Jahr 1521. schrieb: wenn gläubige Christen die bisherigen päpstlichen Mißbräuche und des Papssts Obergewalt als ein Joch derer, die Gewalt über sie erlangt hätten, als ein Regiment des gewaltigen Jägers Nimrods liden; so werde es ihnen an ihren Seelen nicht schaden.

Luther und seines Gleichen hatten ein vollkommenes Recht, wider die offenbaren Greuel der Kirche zu reden und zu schreiben, die Wahrheit und ihre gekränkte Unschuld zu vertheidigen und Gottes Wort rein und lauter zu lehren. Und nahmen sie an der Reformation der Gemeinen, bey welchen sie lehrten noch nähern Antheil, so, daß sie auch, wie Luther bey der Kirche zu Wittenberg that, bey der Einrichtung eines verbesserten Gottesdienstes thätigen Einfluß hatten: so thaten sie damit nichts mehr, als was Pfarren an ihren Orten oblag, und was noch alle diejenigen thun, welche über die Verbesserung ganzer Gesellschaften heilsame Vorschläge thun